

2054 011

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 80/64

URTEIL

Verkündet am

3. Februar 1965

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der früheren Putzmacherin Amalie S [REDACTED] geb.
J [REDACTED], L [REDACTED], N [REDACTED], T [REDACTED] P [REDACTED] Road,
Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern
in H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat ohne mündliche Verhandlung am 27. Januar 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 31. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist, jüdischer Herkunft, am [REDACTED] 1900 geboren. Nach Schul- und Lehrjahren war sie von 1917 bis 1933 Putzmacherin. Ab 1933 mußte sie wegen der Verfolgung als Krankenpflegerin und Wirtschaftlerin arbeiten. 1939 heiratete sie und wanderte mit ihrem Mann nach England aus. Dort war sie zunächst in einem Haushalt tätig, dann Fabrikarbeiterin. Etwa 1942/43 gab sie die Arbeit auf.

Bei der Anmeldung von Entschädigungsansprüchen hat die Klägerin im Mantelbogen, datiert vom 15. 2.

- 3 -

1958, nur beim Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen das vorgedruckte "Ja" stehen lassen und das vorgedruckte "Nein" durchgestrichen. Bei sämtlichen anderen vorgedruckten Schadensarten ist sie umgekehrt verfahren. Nachdem über den Berufsschaden der Bescheid vom 16. 6. 1961, der Klägerin zugestellt zwischen dem 29. Juni und dem 1. Juli 1961 (Bl. 14 EA), ergangen war, hat die Klägerin am 8. 2. 1962 Ansprüche wegen Gesundheitsschadens "nachgemeldet". Mit Bescheid vom 27. 3. 1963 ist ihr daraufhin Heilverfahren und eine Kapitalentschädigung von 1440 DM gewährt worden, beides für die Zeit vom 1. 1. 1942 bis 31. 12. 1947.

Diesen Bescheid hat die Klägerin angefochten. Sie hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihr für Gesundheitsschaden eine weitere Kapitalentschädigung von 7.228,44 DM und eine Rentennachzahlung für die Zeit vom 1. 1. 1953 bis 30. 4. 1963 in Höhe von 7061 DM sowie ab 1. 5. 1963 eine monatliche Rente von 89 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Klage ist mit der Begründung abgewiesen worden, es fehle für Entschädigungsansprüche wegen Gesundheitsschadens an der rechtzeitigen Anmeldung. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das be-



klagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, die Klägerin habe einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit erstmals am 7./8. Februar 1962, also nach Ablauf der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG, angemeldet. Die - von Amts wegen zu beachtende - Fristversäumnis werde nicht dadurch beseitigt, daß der Mantelantrag vom 15. Februar 1958 rechtzeitig eingereicht worden sei. Hier habe die Klägerin unmißverständlich zu erkennen gegeben, daß sie wegen Schadens an Körper oder Gesundheit keine Entschädigung begehre, obwohl ihr damals die Gesundheitsschäden bekannt gewesen seien. Sie habe also von der Anmeldung eines solchen Schadens bewußt abgesehen. In einem solchen Falle handle es sich nicht um eine Unvollständigkeit der früheren Angaben, der später abgeholfen werden könnte, sondern um eine bewußte Beschränkung der Ansprüche. Einen Wiedereinsetzungsantrag habe die Klägerin nicht, auch nicht stillschweigend, gestellt, geschweige denn die dafür erforderlichen Wiedereinsetzungsgründe vorgetragen.

Wolle man dennoch den Mantelbogen vom 15. Februar 1958 als fristgemäße Anmeldung des Gesundheitsschadens gelten lassen, so hätten doch die für den Gesundheitsschaden erforderlichen Angaben nur solange nachgeholt werden können, als der allgemein gehaltene Wiedergutmachungsantrag, dem sie hätten dienen sollen, bei der Entschädigungsbehörde anhängig gewesen sei. Dem Versuch, auch später noch auf eine zwar vom Mantelantrag mit-erfaßte, aber weder gekennzeichnete noch substantiierte Schadensart zurückzugreifen, stehe die Unanfechtbarkeit des Bescheides vom 16. Juni 1961 entgegen. Wohl erstrecke sich dieser Bescheid seinem Wortlaut nach nur auf Schaden im beruflichen Fortkommen; indes habe die Entschädigungsbehörde, da die Klägerin sonstige, aus der summarischen Anmeldung herzuleitende Ansprüche nicht kenntlich gemacht habe, dadurch über den ganzen Wiedergutmachungsantrag vom 15. Februar 1958 entschieden. Zu einer anderen Auslegung des Bescheides vom 16. Juni 1961 führe auch nicht die - die Gerichte nicht bindende - Ländervereinbarung vom 23. Juni 1959. Seien aber sämtliche Schadensarten, einschließlich des im Mantelbogen durchstrichenen Gesundheitsschadens, durch den Bescheid vom 16. Juni 1961 abgelehnt worden, so stehe zwangsläufig dem jetzt geltend gemachten Anspruch wegen Gesundheitsschadens die Unanfechtbarkeit jenes Bescheides entgegen. Wie der ganze Bescheid vom 16. Juni 1961, so sei auch die Ablehnung des Gesundheitsschadens in Rechtskraft erwachsen.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben, vornehmlich angesichts der Hilferwägungen des angefochtenen Urteils, keinen Erfolg.

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 28. Februar 1964 - IV ZR 182/63 -, RzW 1964, 272 Nr. 34) ist das Entschädigungsverfahren für alle Entschädigungsansprüche eines Verfolgten ein einheitliches. Seine Grundlage bildet die Anmeldung. Wenn der Verfolgte nicht auf bestimmte Anspruchsarten verzichtet hat, was hier für den Gesundheitschadensanspruch der Klägerin nicht anzunehmen ist, so kann während der Dauer des Verfahrens bei der Entschädigungsbehörde die Anmeldung durch sog. nachgeschobene Ansprüche ergänzt werden. Ist jedoch das Verfahren über rechtzeitig angemeldete Entschädigungsansprüche endgültig abgeschlossen, also die in ihm ergangene Entscheidung unanfechtbar, und die Frist des § 189 Abs. 1 BEG abgelaufen, so können nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 13. November 1963 - IV ZR 100/63 -, RzW 1964, 327 Nr. 42, und vom 11. Dezember 1963 - IV ZR 120/63 -, nicht veröffentlicht) weitere Entschädigungsansprüche, ohne daß die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung gegen die Fristversäumnis vorliegen, nicht mehr angemeldet werden.

Da der den Berufsschaden der Klägerin betreffende Bescheid vom 16. Juni 1961 der Klägerin zwischen dem 29. Juni und dem 1. Juli 1961 zugestellt und mangels Anfechtung bei Eingang der Nachmeldung des Gesundheits-

schadens der Klägerin am 8. Februar 1962 unanfechtbar war, hat das Berufungsgericht diese Nachmeldung der Klägerin mit Recht als verspätet zurückgewiesen, ohne auf die sachliche Berechtigung des Entschädigungsanspruchs wegen Gesundheitsschadens der Klägerin einzugehen.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision der Klägerin mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Raske

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr.Loewenheim